

Reglement schulergänzende Tagesstrukturen

vom 10. Dezember 2019

Fassung vom 3. Juni 2025

Gültig ab 1. August 2025

Inhalt

I. Allgemeines.....	3
Art. 1 Gegenstand des Reglements.....	3
Art. 2 Begriffe	3
Art. 3 Organisation.....	3
Art. 4 Betreuungsgrundsätze	3
Art. 5 Elternzusammenarbeit	3
Art. 6 Versicherung und Haftung	4
Art. 7 Standorte	4
Art. 8 Weg und Transport.....	4
Art. 9 Verpflegung.....	4
II. Betreuungsangebot	4
Art. 10 Module / Betreuungszeiten	4
Art. 11 Betriebszeiten	4
Art. 12 Schuleinstellung und Schulferien.....	5
Art. 13 Absenzen	5
Art. 14 Krankheit	5
Art. 15 Erlass der Kosten für Mittagessen.....	5
III. Anmelde- und Kündigungsverfahren	5
Art. 16 Anmeldung	5
Art. 17 Anmeldefristen / Eintritte.....	6
Art. 18 Notfallkontakt.....	6
Art. 19 Aufnahmekriterien.....	6
Art. 20 Kündigung und Änderung des Betreuungsbedarfs für ein Kind	6
Art. 21 Ausschluss eines Kindes	6
IV. Elternbeiträge	7
Art. 22 Finanzierung und Grundlage der Beitragsbemessung	7
Art. 23 Ermittlung des massgebenden Einkommens	7
Art. 24 Einstufung / Tarif bei Eintritt	7
Art. 25 Tarife.....	7
Art. 26 Ermässigung.....	7
Art. 27 Rechnungsstellung.....	7
Art. 28 Änderung der Verhältnisse / Informationspflichten	7
Art. 29 Rechtsweg.....	8
V. Anhang.....	9



Gestützt auf Art. 17 Ziff. 7 in Verbindung mit Art. 12 der Gemeindeordnung der Schulgemeinde Rüti erlässt die Schulpflege folgendes Reglement:

I. Allgemeines

- | | | |
|--------|---------------------------|--|
| Art. 1 | Gegenstand des Reglements | ¹ Dieses Reglement regelt die Organisation der schulergänzenden Tagesstrukturen der Primarschule Rüti sowie u. a. die Elternbeiträge und die Rückforderung zu viel ausgerichteter Subventionen. |
| Art. 2 | Begriffe | ¹ Eltern und sämtliche Erziehungsberechtigte werden in diesem Reglement allgemein als Eltern bezeichnet.

² Als gefestigte Lebensgemeinschaften gelten Partnerschaften im gleichen Haushalt, die seit zwei Jahren bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind haben.

³ Die Angebote Hort und Mittagstisch werden nachfolgend als Hort aufgeführt.

⁴ Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

⁵ Unter dem Begriff der letzten definitiven Steuerrechnung ist die aktuellste definitive Steuerveranlagung zu verstehen. |
| Art. 3 | Organisation | ¹ Der Hort wird als schulergänzendes Betreuungsangebot von der Schulgemeinde geführt.

² Der Bereich Tagesstrukturen untersteht der Leitung der Schulverwaltung und der Aufsicht durch die Schulpflege Rüti (Gesamtleitung).

³ Die Führung des Hortes hat die Bereichsleitung Tagesstrukturen inne. |
| Art. 4 | Betreuungsgrundsätze | ¹ Der Hort steht allen Kindern der Primarstufe der Schule Rüti (Kindergarten bis und mit sechster Klasse) zur Verfügung. Der Hort ist kein Ersatz für die Familie, sondern ein familienergänzendes Angebot. Auf gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme sowie auf Gemeinschaftsförderung wird grossen Wert gelegt. Die unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Altersgruppen werden berücksichtigt. Die Eigenverantwortung und die Verantwortung gegenüber Mitmenschen und der Umwelt werden gefördert.

² Das Betreuungsangebot orientiert sich am Pädagogischen Konzept der Tagesstrukturen der Schule Rüti. |
| Art. 5 | Elternzusammenarbeit | ¹ Die Eltern verpflichten sich zu einer konstruktiven und wohlwollenden Zusammenarbeit.

² Auf Wunsch der Eltern kann jederzeit ein Gespräch einberufen werden. Die Eltern haben die Möglichkeit, sich über die Entwicklung des Kindes oder allfällige Probleme auszutauschen und Lösungsvorschläge zu besprechen.

³ Bei Unstimmigkeiten wenden sich die Eltern zuerst an die Hortleitung. Kann keine Einigung erzielt werden, wird die Bereichsleitung Tagesstrukturen beigezogen. |

Art. 6	Versicherung und Haftung	<p>¹ Für die Haftpflicht- und Unfallversicherung der Kinder sind die Eltern verantwortlich.</p> <p>² Bei mutwilliger oder fahrlässiger Sachbeschädigung durch die Kinder haften die Eltern.</p> <p>³ Die Schule haftet nicht für Diebstähle.</p>
Art. 7	Standorte	<p>¹ Wenn möglich findet die Betreuung an dem Standort statt, an dem das Kind zur Schule geht.</p> <p>² Zusätzlich wird bei entsprechendem Bedarf ein Mittagstisch geführt.</p>
Art. 8	Weg und Transport	<p>¹ Der Weg von zu Hause zu den Betreuungsstandorten und von den Betreuungsstandorten nach Hause gilt als Schulweg und liegt in der Verantwortung der Eltern.</p> <p>² Der Transport während der Betreuungszeit wird bei Bedarf durch die Schule kostenlos angeboten.</p>
Art. 9	Verpflegung	<p>¹ Der Verpflegung und dem gemeinsamen Essen wird eine hohe soziale Bedeutung beigemessen. Auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung wird geachtet und der Hygiene wird spezielle Beachtung geschenkt.</p>

II. Betreuungsangebot

Art. 10	Module / Betreuungszeiten	<p>Für die schulergänzende Betreuung werden verschiedene Module angeboten. Diese folgenden Module können einzeln und individuell gebucht werden:</p> <table><tr><td>1</td><td>Vorschulbetreuung</td><td>ab 06.45 - 08.00 Uhr</td><td>inkl. Frühstück</td></tr><tr><td>2</td><td>Mittagsbetreuung kurz</td><td>ab 11.50 - 13.30 Uhr</td><td>nur mit Mittagessen möglich</td></tr><tr><td>3</td><td>Mittagsbetreuung lang</td><td>ab 11.50 - 14.15 Uhr</td><td>nur mit Mittagessen möglich</td></tr><tr><td>4</td><td>Halbtagesbetreuung</td><td>ab 11.50 - 18.00 Uhr</td><td>nur mit Mittagessen möglich</td></tr><tr><td>5</td><td>Ganzer Nachmittag</td><td>ab 13.30 - 18.00 Uhr</td><td>inkl. Zvieri</td></tr><tr><td>6</td><td>Nachschulbetreuung</td><td>ab 15.15 - 18.00 Uhr</td><td>inkl. Zvieri</td></tr><tr><td>7</td><td>Ferienbetreuung</td><td>ab 06.45 - 18.00 Uhr</td><td>inkl. Tagesverpflegung</td></tr></table> <p>² Die Schule Rüti behält sich vor, entsprechend dem tatsächlichen Bedarf Module nur an einem Standort anzubieten, Standorte bei geringer Anmeldezahl zusammenzulegen oder Angebote nicht durchzuführen.</p>	1	Vorschulbetreuung	ab 06.45 - 08.00 Uhr	inkl. Frühstück	2	Mittagsbetreuung kurz	ab 11.50 - 13.30 Uhr	nur mit Mittagessen möglich	3	Mittagsbetreuung lang	ab 11.50 - 14.15 Uhr	nur mit Mittagessen möglich	4	Halbtagesbetreuung	ab 11.50 - 18.00 Uhr	nur mit Mittagessen möglich	5	Ganzer Nachmittag	ab 13.30 - 18.00 Uhr	inkl. Zvieri	6	Nachschulbetreuung	ab 15.15 - 18.00 Uhr	inkl. Zvieri	7	Ferienbetreuung	ab 06.45 - 18.00 Uhr	inkl. Tagesverpflegung
1	Vorschulbetreuung	ab 06.45 - 08.00 Uhr	inkl. Frühstück																											
2	Mittagsbetreuung kurz	ab 11.50 - 13.30 Uhr	nur mit Mittagessen möglich																											
3	Mittagsbetreuung lang	ab 11.50 - 14.15 Uhr	nur mit Mittagessen möglich																											
4	Halbtagesbetreuung	ab 11.50 - 18.00 Uhr	nur mit Mittagessen möglich																											
5	Ganzer Nachmittag	ab 13.30 - 18.00 Uhr	inkl. Zvieri																											
6	Nachschulbetreuung	ab 15.15 - 18.00 Uhr	inkl. Zvieri																											
7	Ferienbetreuung	ab 06.45 - 18.00 Uhr	inkl. Tagesverpflegung																											
Art. 11	Betriebszeiten	<p>¹ Die schulergänzende Betreuung wird von Montag bis Freitag angeboten.</p> <p>² Der Hort ist jeweils an Gründonnerstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Auffahrtsfreitag, Pfingstmontag und 1. August geschlossen.</p> <p>³ An den Tagen vor eidgenössischen und kantonalen Feiertagen wird der Hort um 16.00 Uhr geschlossen.</p> <p>⁴ Die Betreuung an Tagen mit Schuleinstellung und in den Ferien ist kostenpflichtig und wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Kinder müssen für diese Angebote</p>																												

zusätzlich angemeldet werden und diese Angebote werden nur vorbehaltlich genügender Anmeldungen durchgeführt.

⁵Die schulergänzenden Betreuungsangebote sind an Tagen mit Schuleinstellung (wie z. B. Weiterbildungstage für Lehrpersonen) grundsätzlich geöffnet. Für diese Tage kann das Modul 4 Halbtagesbetreuung (06.45 - 13.30 Uhr oder 11.50 - 18.00 Uhr) oder das Modul 7 Ferienbetreuung (06.45 - 18.00 Uhr) gebucht werden.

Art. 12 Schuleinstellung und Schulferien

¹Während den Sport-, Frühlings-, Sommer- und Herbstferien ist der Hort jeweils in einer, teilweise zwei Ferienwoche/n geöffnet. Für die Ferienbetreuung können nur ganze Tage gebucht werden. Kinder, die nicht bereits das Hortangebot nutzen, müssen den Ferienhort an mindestens zwei Tagen besuchen.

²Die Kinder müssen jeweils mit dem «Anmeldeformular Ferienmodul / schulfreie Weiterbildungstage» zusätzlich angemeldet werden. Dieses Angebot wird nur vorbehaltlich genügender Anmeldungen durchgeführt.

³Die Schule Rüti informiert rechtzeitig über die Möglichkeit der Hortbetreuung während den Schulferien und an Tagen mit Schuleinstellung.

Art. 13 Absenzen

¹Die Eltern sind verpflichtet, das Kind bei Absenzen vorgängig abzumelden. Die Abmeldung muss spätestens vor Beginn des entsprechenden Moduls erfolgen.

²Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes nimmt die Betreuungsperson sofort Kontakt mit den Eltern über den Notfallkontakt auf, klärt den Aufenthalt des Kindes ab und leitet gegebenenfalls die nötigen Schritte ein.

Art. 14 Krankheit

¹Kranke Kinder werden nicht betreut.

²Der Hort kann keine Unterstützung für eine regelmässige Einnahme von Medikamenten übernehmen und schliesst dafür jedwelche Haftung aus.

Art. 15 Erlass der Kosten für Mittagessen

¹Bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall und bei Vorliegen eines Arztzeugnisses werden die Kosten für das Mittagessen ab dem vierten Tag nicht mehr in Rechnung gestellt.

²Bei geplanten Absenzen infolge Klassenlager oder bei, durch die Schulleitung individuell bewilligter Dispensation, wird das Mittagessen nicht verrechnet, wenn der Abwesenheitsgrund zehn Tage im Voraus der Schule Rüti gemeldet wurde.

III. Anmelde- und Kündigungsverfahren

Art. 16 Anmeldung

¹Die Anmeldung für die schulergänzende Betreuung erfolgt durch das Einreichen des vollständig ausgefüllt und unterzeichneten Anmeldeformulars. Das Anmeldeformular ist auf der Internetseite der Schule Rüti verfügbar.

²Die Einreichung des Anmeldeformulars ist verbindlich.

³Mit der Einreichung der Anmeldung entsteht ein Vertragsverhältnis zwischen den Eltern und der Schule Rüti. Dieses besteht bis zu einer allfälligen Kündigung oder bis zum Abschluss der sechsten Primarschule.

- ⁴Mit der Anmeldung geben die Eltern sämtliche Personen an, die berechtigt sind das Kind abzuholen.
- Art. 17 Anmeldefristen / Eintritte
- ¹Die Anmeldung zum jeweiligen Schulsemesterbeginn muss spätestens am 15. Juni bzw. 31. Dezember bei der Schule Rüti eingehen.
- ²Der Eintritt und die Ausdehnung der Betreuungszeiten während des Semesters ist möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind und unter dem Vorbehalt, dass ein Transport organisiert werden kann.
- ³Der Eintritt in den Hort erfolgt in der Regel immer auf den Ersten eines Monats, die Anmeldefrist beträgt mindestens 30 Tage.
- Art. 18 Notfallkontakt
- ¹Im Anmeldeformular erfassen die Eltern mindestens eine Telefonnummer, unter welcher sie tagsüber erreichbar sind. Für die rechtzeitige Änderung dieser Notfallnummer/n an die Schulverwaltung, Bereich Tagesstrukturen, sind die Eltern verantwortlich.
- Art. 19 Aufnahmekriterien
- ¹Die Anmeldungen werden in der Regel nach deren Eingang berücksichtigt.
- ²Bei einer sich abzeichnenden Überbelegung haben bei Neuanmeldungen Kinder alleinerziehender Eltern, Geschwister von bisherigen Kindern und Kinder berufstätiger Eltern Vorrang.
- ³Die Bereichsleitung der Tagesstrukturen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Art. 20 Kündigung und Änderung des Betreuungsbedarfs für ein Kind
- ¹Kündigungen und Moduländerungen, die zu einer Reduktion der Betreuung des Kindes führen, müssen jeweils schriftlich, bis spätestens am 30. Juni bzw. bis am 31. Dezember, bei der Schule Rüti eingehen.
- ²Änderungen, die keine Reduktion der Betreuungszeiten zur Folge haben, können soweit betrieblich möglich, immer auf den Ersten eines Monats angepasst werden. Die Frist beträgt in der Regel mindestens 30 Tage.
- ³Für die Kündigung und Moduländerungen ist das Formular der Schule Rüti zu verwenden.
- Art. 21 Ausschluss eines Kindes
- ¹Wiederholt unentschuldigte Absenzen oder undiszipliniertes Verhalten des Kindes, die Nichtbegleichung der Rechnungen oder unkooperatives Verhalten der Eltern können zum Ausschluss des Kindes führen.
- ²Der Ausschluss eines Kindes erfolgt nach einem vorgängigen Gespräch zwischen den Eltern und der Bereichsleitung Tagesstrukturen. Bei Bedarf bezieht die Bereichsleitung Tagesstrukturen die Hortleitung mit ein.
- ³Der Entscheid über den Ausschluss erfolgt durch die Bereichsleitung Tagesstrukturen.
- ⁴Gegen diese Anordnung kann innert 10 Tagen Einsprache beim zuständigen Ressort der Schulpflege erhoben und ein begründeter Entscheid verlangt werden.

IV. Elternbeiträge

- Art. 22 Finanzierung und Grundlage der Beitragsbemessung
- ¹Die Schule Rüti subventioniert die ausserschulische Betreuung mit einem Deckungsbeitrag von max. 50 %.
- ²Die Eltern tragen die Kosten für die schulergänzende Betreuung entsprechend ihren finanziellen Verhältnissen.
- ³Elternbeiträge basieren auf der letzten definitiven Steuerrechnung.
- Art. 23 Ermittlung des massgebenden Einkommens
- ¹Die Festlegung der Elternbeiträge basiert auf der Steuererklärung des Kantons Zürich. Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Gesamteinkommen (Position 25, Staatssteuer) zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens (Position 35).
- ²Bei quellenbesteuerten Eltern entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttoeinkommen abzüglich einer Pauschale von 40 %.
- ³Bei Eltern, die in ungetrennter Ehe, in eigetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft (gemäss Art. 2, Abs. 2) leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.
- Art. 24 Einstufung / Tarif bei Eintritt
- ¹Die Tarifeinstufung erfolgt aufgrund des ermittelten massgebenden Einkommens gemäss Art. 24 der letzten definitiven Steuerrechnung. Wird keine definitive Steuerrechnung eingereicht, erfolgt automatisch eine Einstufung in die höchste Kategorie.
- ²Sind Eltern neu nach Rüti zugezogen, haben sie die letzte definitive Steuerrechnung der vorgehenden Wohngemeinde vorzulegen.
- Art. 25 Tarife
- ¹Für die Berechnung der Elternbeiträge gelten die Tarife gemäss Anhang 1. Das Gesamteinkommen berechnet sich gemäss Art. 24 Abs. 1 des vorliegenden Reglements und wird der Referenzspanne zugeordnet.
- Art. 26 Ermässigung
- ¹Für jedes weitere Kind der gleichen Familie gewährt die Schule Rüti eine Ermässigung von 10 % pro Kind.
- Art. 27 Rechnungsstellung
- ¹Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich zu Beginn des Folgemonats durch die Schulverwaltung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
- ²Bei Nichtbegleichung innerhalb der Zahlungsfrist fallen Mahngebühren gemäss Gebührentarif der Gemeinde an.
- Art. 28 Änderung der Verhältnisse / Informationspflichten
- ¹Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen der Verhältnisse innert 10 Tagen der Schulverwaltung, Fachbereich Tagesstrukturen mitzuteilen.
- ²Mitteilungspflichtige Veränderungen der Verhältnisse sind namentlich
- Änderung des massgebenden Einkommens um mehr als 25 %;
 - Änderung des Betreuungsumfangs;
 - Beendigung der Betreuung;
 - Wegzug aus der Gemeinde Rüti.

³Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet.

⁴Provisorische Tarifeinstufungen gelten ab dem 1. des Folgemonats.

⁵Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechnete Tarifstufe ist tiefer, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fällt die neue Tarifstufe höher aus, wird die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert.

⁶Ergibt sich bei der Ausgleichsberechnung zwischen der provisorischen Berechnung und der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens um weniger als 25 %, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen und die definitive Tarifeinstufung.

⁷Eine generelle Überprüfung der Elternbeiträge erfolgt jährlich nach Abschluss des Schuljahres, bis 30. November.

⁸Für den administrativen Inkassoaufwand (Neuberechnung/Rückforderung) werden den Eltern die aufwandbezogenen Gebühren gemäss Gebührentarif der Gemeinde Rüti, mindestens aber CHF 50.00 verrechnet.

Art. 29 Rechtsweg

¹Gegen Anordnungen der Schulverwaltung kann innert 10 Tagen Einsprache beim zuständigen Ressort der Schulpflege erhoben und ein begründeter Entscheid verlangt werden.

²Ansonsten richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Mit Beschluss vom 03.06.2025 von der Schulpflege Rüti per 01.08.2025 in Kraft gesetzt.

Artikel	Änderung	Beschluss/Datum	Inkraftsetzung
Alle	Erlass des Reglements	SP 10.12.2019	01.08.2020
3, 19, 22, 24, 25, 26, 28, 32, 33, 34	Teilrevision im Zusammenhang mit Anpassungen an das neue „Reglement zur Verordnung über den Bezug von Betreuungszuschüssen in der familienergänzenden Kinderbetreuung in Betreuungsinstitutionen“ und Anpassungen der administrativen Gebühren.	SP-2022-11/ 06.12.2022	01.01.2023
17	Anpassung der Anmeldefrist auf Schuljahresbeginn aufgrund der vorverschobenen Schülerzuteilungen;	SP-2025-123/ 03.06.2025	01.08.2025
27	Verallgemeinernde Anpassung mit Verweis auf Gebührentarif;		
28-32	Anpassungen zur jährlichen Überprüfung der Elternbeiträge analog Regl. Betreuungszuschüsse (Harmonisierung).		

V. Anhang

Modul 1 Vorschulbetreuung Dauer: ab 06.45 – 08.00 Uhr		
Tarif	Referenzspanne	Kosten pro Kind
1	bis 35'000	CHF 5.00
2	35'001 - 40'000	CHF 6.00
3	40'001 – 50'000	CHF 7.00
4	50'001 – 60'000	CHF 8.00
5	60'001 – 70'000	CHF 9.00
6	70'001 – 80'000	CHF 10.00
7	80'001 – 90'000	CHF 11.00
8	ab 90'001	CHF 12.00

Modul 2 Mittagsbetreuung kurz Dauer: ab 11.50 – 13.30 Uhr		
Tarif	Referenzspanne	Kosten pro Kind
1	bis 35'000	CHF 13.00
2	35'001 - 40'000	CHF 14.00
3	40'001 – 50'000	CHF 15.00
4	50'001 – 60'000	CHF 16.00
5	60'001 – 70'000	CHF 17.00
6	70'001 – 80'000	CHF 18.00
7	80'001 – 90'000	CHF 19.00
8	ab 90'001	CHF 20.00

Modul 3 Mittagsbetreuung lang Dauer: ab 11.50 – 14.15 Uhr		
Tarif	Referenzspanne	Kosten pro Kind
1	bis 35'000	CHF 15.00
2	35'001 - 40'000	CHF 16.00
3	40'001 – 50'000	CHF 18.00
4	50'001 – 60'000	CHF 20.00
5	60'001 – 70'000	CHF 22.00
6	70'001 – 80'000	CHF 23.00
7	80'001 – 90'000	CHF 24.00
8	ab 90'001	CHF 25.00

Modul 4 Halbtagesbetreuung Dauer: ab 11.50 – 18.00 Uhr		
Tarif	Referenzspanne	Kosten pro Kind
1	bis 35'000	CHF 29.00
2	35'001 - 40'000	CHF 32.00
3	40'001 – 50'000	CHF 35.00
4	50'001 – 60'000	CHF 38.00
5	60'001 – 70'000	CHF 43.00
6	70'001 – 80'000	CHF 48.00
7	80'001 – 90'000	CHF 53.00
8	ab 90'001	CHF 56.00

Modul 5 Ganzer Nachmittag Dauer: ab 13.30 – 18.00 Uhr		
Tarif	Referenzspanne	Kosten pro Kind
1	bis 35'000	CHF 16.00
2	35'001 - 40'000	CHF 18.00
3	40'001 – 50'000	CHF 20.00
4	50'001 – 60'000	CHF 22.00
5	60'001 – 70'000	CHF 26.00
6	70'001 – 80'000	CHF 30.00
7	80'001 – 90'000	CHF 34.00
8	ab 90'001	CHF 36.00

Modul 6 Nachschulbetreuung Dauer: ab 15.15 – 18.00 Uhr		
Tarif	Referenzspanne	Kosten pro Kind
1	bis 35'000	CHF 13.00
2	35'001 - 40'000	CHF 14.00
3	40'001 – 50'000	CHF 15.00
4	50'001 – 60'000	CHF 16.00
5	60'001 – 70'000	CHF 17.00
6	70'001 – 80'000	CHF 19.00
7	80'001 – 90'000	CHF 20.00
8	ab 90'001	CHF 23.00

Modul 7 Ferienbetreuung Dauer: ab 06.45 – 18.00 Uhr		
Tarif	Referenzspanne	Kosten pro Kind
1	bis 35'000	CHF 55.00
2	35'001 - 40'000	CHF 59.00
3	40'001 – 50'000	CHF 62.00
4	50'001 – 60'000	CHF 67.00
5	60'001 – 70'000	CHF 72.00
6	70'001 – 80'000	CHF 77.00
7	80'001 – 90'000	CHF 82.00
8	ab 90'001	CHF 85.00